

V Na - Verein Natur

Statuten

Name, Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen „V Na - Verein Natur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB mit Hauptsitz in Bremgarten bei Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
Zweck	Artikel 2 Der Verein bezweckt den Erhalt und die Förderung der einheimischen Artenvielfalt in der Schweiz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Der Schwerpunkt liegt bei der Durchführung von Arbeitseinsätzen zur Förderung der Biodiversität in Naturschutzgebieten und in anderen ökologisch wertvollen Flächen. Inhaltlich handelt es sich dabei z.B. um die Bekämpfung invasiver Neophyten oder anderer invasiver Pflanzen, Heckenpflege, sowie das Erstellen von Kleinstrukturen und anderweitigen Lebensraum für einheimische Wildtiere. Die Arbeiten geschehen in Absprache mit den zuständigen Landbesitzenden und Behörden. Weiter organisiert der Verein Vorträge und Exkursionen, vertritt Naturschutzinteressen bei den Gemeindebehörden und trägt zur Vernetzung der verschiedenen diesbezüglichen Akteure bei. Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
Mittel	Artikel 3 Die Aktivitäten des Vereins werden mit den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art finanziert.
Mitgliedschaft	Artikel 4 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können nur als Gönnermitglieder aufgenommen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes an Einzelpersonen verliehen werden, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
Beiträge	Artikel 5 Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Ehe- und Konkubinatspartner bezahlen zusammen den anderthalbfachen Jahresbeitrag. Minderjährige bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens sFr. 100.-. Im Jahresbeitrag der Gönnermitglieder ist derjenige für den / die Ehe- oder Konkubinatspartner /-In inbegriffen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Austritt, Ausschluss	<p>Artikel 6</p> <p>Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich und muss mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.</p>
Organe	<p>Artikel 7</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Hauptversammlung b) der Vorstand <p>Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Diese sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.</p>
Haupt- versammlung	<p>Artikel 8</p> <p>Die Hauptversammlung (HV) findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.</p> <p>Die Mitglieder werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der HV sind bis spätestens drei Wochen vor der HV an den Vorstand zu richten.</p> <p>Der HV unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung • Genehmigung des Jahresbudgets • Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge • Die Wahlen des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenstelle • Änderungen der Statuten • Stellungnahme zum Tätigkeitsprogramm <p>Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Die Abstimmungen sind offen.</p> <p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Eine Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus.</p>
Vorstand	<p>Artikel 9</p> <p>Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten, einem Kassier / einer Kassierin und mindestens einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Alle sind wieder wählbar. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen.</p> <p>Kollektiv unterschiftsberechtigt ist die Präsidentin / der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes</p>

Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, möglich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin gefasst. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

- Haftung** **Artikel 10**
Für die finanziellen und alle übrigen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe, die über den statuarischen Mitglieder-Jahresbetrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- Statuten-änderungen** **Artikel 11**
Beschlüsse über eine Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
- Auflösung** **Artikel 12**
Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Eine Fusion kann nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die die Förderung der einheimischen Biodiversität zum Ziel hat. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, deren Ziel die Förderung der einheimischen Biodiversität ist.
- Inkrafttreten** **Artikel 13**
Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 5.3.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bremgarten b. Bern, den 5.3.2019

V NA - Verein Natur



Brigitt Baumberger König
Präsidentin



Thomas König
Mitglied des Vorstandes, Kassier